



LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
-------------	-------------

Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)



Das Erfordernis von Aufbaustufen wird für das gesamte Planungsgebiet gemäß § 50 Abs 3 Z 2 ROG 2009 („Großprojekte“) festgelegt (§ 51 Abs 2 Z 6 ROG 2009)

Straßenfluchtlinien (§ 54 Abs 1 ROG 2009)



Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009)
Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen



Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)



Geschoßflächenzahl – GFZ (§ 56 Abs 4 ROG 2009)

GFZ 0,7 x)

Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009)



Angabe in Metern über Adria

Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:

FH = 3,00 m
GH = 3,00 m
TH = 3,00 m



FH = 4,00 m
GH = 4,00 m
TH = 4,00 m



Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt.

Verlauf der Gemeindestraße (§ 51 Abs 2 Z 2 ROG 2009)



Pflanzbindung (§ 61 Abs 1 ROG 2009)

Verpflichtung zur Erhaltung von Einzelbäumen.



Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009)

Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen mit Laubbaumarten mit einem Stammumfang von mind. 30 cm (gemessen in 1 m Höhe).
Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.



x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)



STADT : SALZBURG Magistrat
Amt für Stadtplanung
und Verkehr

Magistratsabteilung 5

ERWEITERTER BEBAUUNGSPLAN DER GRUNDSTUFE SCHALLMOOS-WEST - 12 / E1

ENTWURF FÜR ÖFFENTLICHE AUFLAGE

KENNNUMMER: 463.01/N02

ÜBERSICHTSPLAN M 1:40.000



BESCHLUSS DES STADTSENATES
VOM

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT
NR.:
VOM

WIRKSAMKEITSBEGINN
AM



PLANGRUNDLAGE Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessungsamt STAND: 15.11.2024

Datum: 15.11.2024 SB.: TK / BB Maßstab 1 : 500

Ord.Nr.: 005 ZAHL: 66092/2024 Abl.Nr.: 000